

Nr. 03/2013 vom 19. Juli 2013

Herausgeber: Präsidium
Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht im Justizariat der HCU Hamburg sowie im IMZ Informations- und Medienzentrum der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

- 7 Härtefallrichtlinie zur Allgemeinen Zulassungsordnung (HR-AZO) der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung**

Härtefallrichtlinie zur Allgemeinen Zulassungsordnung (HR-AZO)

der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)
vom 20.06.2013

Das Präsidium der Hafencity Universität Hamburg (HCU) hat am 20.06.2013 gemäß § 108 Abs. 1 S. 3 HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die vom Hochschulsenaat gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 HmbHG am 12.03.2013 beschlossene Härtefallrichtlinie genehmigt.

§ 1

Antragsform und -frist

(1) Der Härteantrag ist formlos mit kurzer Begründung der persönlichen Gründe und Beifügung aussagekräftiger Belege/Nachweise zusätzlich zum Zulassungsantrag innerhalb der Zulassungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Zulassungsordnung an der HCU (AZO) zu stellen (Ausschlussfristen).

(2) Das gilt auch dann, wenn die betreffende Person sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt beworben hatte.

§ 2

Härtegesichtspunkte

Gem. §§ 10 und 16 AZO werden die Studienplätze der Härtequote in grundständigen Studiengängen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 b) AZO und in konsekutiven und postgradualen Studiengängen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 AZO auf Antrag an Personen vergeben, für die es aus besonderen persönlichen Umständen (§ 3) eine besondere Härte bedeuten würde, wenn sie keinen Studienplatz für den im Hauptantrag (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 AZO bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AZO) genannten Studiengang erhielten. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

Gem. §§ 10 und 16 AZO ist der Härteantrag nur für den Hauptantrag zulässig. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in § 4 Abs. 1 AZO bestimmten Frist Belege eingereicht worden sind.

§ 3

Besondere gesundheitliche, familiäre, wirtschaftliche oder soziale Gründe

In den folgenden Fällen kann dem Härteantrag grundsätzlich stattgegeben werden:

(1) Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers/der Bewerberin (immer Nachweis durch Schwerbehindertenausweis und/oder ärztliche Gutachten):

1. Bewerber/in leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die ihn/sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft außerstande setzen wird, die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang durchzustehen.

2. Bewerber/in ist durch Krankheit behindert; seine/ihre berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund seiner/ihrer Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit entweder nicht möglich ist oder gegenüber gesunden Studienbewerbern in unzumutbarer Weise erschwert ist.

3. Bewerber/in ist aufgrund körperlicher Behinderung auf ein enges Berufsfeld beschränkt; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
 4. Bewerber/in muss aus gesundheitlichen Gründen sein/ihr bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für ihn/sie nicht möglich.
 5. Bewerber/in ist körperbehindert; er/sie ist aufgrund seiner/ihrer Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Studienbewerbern bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt.
 6. Bewerber/in ist infolge Krankheit in der Berufswahl oder Berufsausübung beschränkt; er/sie ist aufgrund dieses Umstandes entweder an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit gehindert oder gegenüber gesunden Studienbewerbern in unzumutbarer Weise benachteiligt.
 7. Bewerber/in besitzt die nachgewiesene Eigenschaft als schwer behinderter Mensch im Sinne des SGB IX in der jeweils geltenden Fassung. Bewerber/in ist aus sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen zwingend an den Studienort Hamburg gebunden.
- (2) Besondere familiäre Umstände des Bewerbers/der Bewerberin, wenn der Bewerber/in seinen/ihren Hauptwohnsitz in Hamburg oder in einem der an Hamburg angrenzenden Landkreise hat (immer Nachweis durch aktuelle Meldebescheinigung) und darüber hinaus die genannten Gründe zutreffen:
1. Bewerber/in wohnt mit Ehegatten und/oder eigenem Kind oder Kindern bzw. eigenem Kind oder Kindern des Ehegatten (Nachweis durch Geburtsurkunde) oder mit gleichgeschlechtlichem Lebenspartner/Lebenspartnerin (Nachweis durch Partnerschaftsurkunde) im o.a. Bereich.
 2. Bewerber/in versorgt pflegebedürftige Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis und/oder ärztliches Gutachten). Andere Personen zur Pflege sind nicht vorhanden (schriftliche Versicherung).
 3. Bewerber/in sorgt für seine/ihre unversorgten minderjährigen Geschwister (Nachweis durch Geburtsurkunde) mit denen er/sie in häuslicher Gemeinschaft lebt. Andere Personen zur Betreuung sind nicht vorhanden.
 4. Alleinstehende(r) Bewerber/in hat ein minderjährige(s) Kind/Kinder (Nachweis durch Geburtsurkunde), bei Zulassung in einem anderen Ort als Hamburg wäre eine Wahrnehmung der elterlichen Aufgaben stark beeinträchtigt (schriftliche Versicherung).
 5. Bewerberin ist schwanger und aus familiären Gründen auf das Studium in Hamburg angewiesen (Nachweis durch Mutterschaftspass und/oder ärztliches Gutachten).
 6. Sonstige gleichgewichtige familiäre Voraussetzungen, in besonders schwerwiegenden Fällen ist eine Anerkennung als Härtefall auch möglich, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Hauptwohnung nicht in Hamburg oder einem angrenzenden Landkreis hat.
- (3) Besondere wirtschaftliche Umstände des Bewerbers/der Bewerberin, wenn der Bewerberin/die Bewerberin seinen/ihren Hauptwohnsitz in Hamburg oder in einem der an Hamburg angrenzenden Landkreise hat und darüber hinaus die genannten Gründe zutreffen:
1. Bewerber/in wird voraussichtlich den vollen BAföG-Satz beziehen (Nachweis durch aktuelle Bescheinigung des Studentenwerks).
 2. Die Eltern des Bewerbers/der Bewerberin sind auf die Mitarbeit im elterlichen Betrieb angewiesen zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage.
 3. Mindestens ein Geschwisterteil befindet sich bereits im Studium oder in der Ausbildung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers/der Bewerberin erlauben daher nur eine Unterbringung bei den Eltern am Studienort(Nachweis durch Bescheinigung der Ausbildungsstelle, schriftliche Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin und sonstige geeignete Unterlagen über die wirtschaftliche Situation).
 4. Bewerber/in hat ein auf den Studienort Hamburg beschränktes Stipendium erhalten.
 5. Sonstige gleichgewichtige wirtschaftliche Gründe.

(4) Besondere soziale Umstände des Bewerbers/der Bewerberin wenn der Bewerber/die Bewerberin seinen/ihren Hauptwohnsitz in Hamburg oder in einem der an Hamburg angrenzenden Landkreise hat und darüber hinaus die genannten Gründe zutreffen (ausgenommen Nr. 1. und Nr. 2.):

1. Bewerber/in ist Spätaussiedler und war bereits im Herkunftsland für ein Studium zugelassen, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht.
2. Bewerber/in hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch nehmen. Bewerber/in hätte in einem früheren Semester für den an erster Stelle genannten Studiengang zugelassen werden können, hätte diese Zulassung aber aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung) nicht wahrnehmen.
3. Bewerber/in nimmt am Wohnort Hamburg soziale Pflichten wahr, deren Erfüllung im besonderem öffentlichen Interesse liegt (z.B. Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophenschutzes oder des Zivilschutzes; Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund oder Betreuer, Pflege oder Erziehungsbeistand; Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft) und deren Wahrnehmung bei Aufnahme des Studiums an einem anderen Studienort nicht möglich wäre (Nachweis durch Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Einrichtung).
4. Bewerber/in ist Spätaussiedler/in und die Spätaussiedlung erfolgte in den letzten fünf Jahren vor Bewerbungsschluss; ein Wechsel des Wohnorts würde die Eingliederung stark beeinträchtigen.
5. Sonstige gleichgewichtige soziale Gründe.

§ 4

Entscheidung über Härteanträge

(1) Bei der Prüfung der vorgetragenen persönlichen Gründe und den vorgelegten Belegen/Nachweisen sind strenge Maßstäbe anzuwenden. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

(2) Liegen mehr berechtigte Härteanträge vor, als Plätze gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 b) AZO bzw. gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 vorhanden sind, entscheidet die Leitung der Studierendenverwaltung oder deren Vertretung über die Platzvergabe nach dem Grad der vorliegenden Härte.

(3) Bei gleichem Härtegrad erfolgt die weitere Auswahl entsprechend § 11 Abs. 3 und 4 AZO. Studienplätze, die in der jeweiligen Härtequote frei bleiben, werden nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 a) AZO vergeben.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Härtefallrichtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2013 durch Veröffentlichung in einem amtlichen Veröffentlichungsmedium der HafenCity Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren des Wintersemesters 2013/14. Die Härtefallrichtlinie vom 31. Mai 2006 tritt mit Veröffentlichung dieser Satzung mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Hamburg, den 19.07.2013
HafenCity Universität Hamburg